

Handreichung „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ und Umgang mit Studien- und Prüfungsleistungen in der Corona-Situation.

I. Anmerkungen zur „Ergänzenden Prüfungsordnung UHD“

1. Anwendungsbereich (§ 1)

Die neue „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ eröffnet rechtliche Handlungsspielräume für sämtliche Prüfungsleistungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2021. Dies beinhaltet auch Prüfungen, die aufgrund der Corona-Situation zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 nicht mehr durchgeführt werden konnten und im Sommersemester nachgeholt werden müssen. Neben Fristverlängerungsoptionen werden Rechtsgrundlagen für elektronische Prüfungsformate etabliert. In unserem Landesrecht ist vorgesehen, dass prüfungsrechtliche Angelegenheiten zwingend in einer Prüfungsordnung zu regeln sind. Aufgrund der besonderen Situation und der Eilbedürftigkeit, werden diese Regelungen lediglich ergänzend zu den bestehenden Prüfungs- und Studienordnungen zentral an der Universität Heidelberg hinterlegt. Sämtliche Regelungen in den Prüfungsordnungen haben daher nach wie vor Geltung. Ebenso die Regelungen in Staatsexamensstudiengängen, die auf Landesprüfungsrecht basieren.

Der Gebrauch der elektronischen Prüfungsformate stellt lediglich eine Option dar und bleibt dem jeweiligen Fach überlassen.

2. Fristverlängerung durch den Prüfungsausschuss (§ 2)

Auch Fristverlängerungen in Zusammenhang mit Prüfungen bedürfen einer Regelung in der Prüfungsordnung.

In der „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ wird eine zusätzliche Möglichkeit der Fristverlängerung für den Prüfungsausschuss normiert. Sie gilt unabhängig von den bestehenden Fristverlängerungsoptionen auf Antrag der Prüflinge in den einzelnen Prüfungs- und Studienordnungen. Diese können daher weiterhin und/oder zusätzlich genutzt werden (z.B.: Antrag des Prüflings auf Fristverlängerung wegen eines wichtigen Grundes, der nicht vom Prüfling zu vertreten ist).

Die Fristverlängerung kann auf die jeweils gültige Version der Corona-VO gestützt werden. Um darüber hinaus noch weitere Verzögerungen abdecken zu können, wird zusätzlich eine bis zu 6-wöchige Fristverlängerung ermöglicht.

Auch hier gilt die freiwillige Anwendung durch die einzelnen Prüfungsausschüsse. In Fächern, die keine Prüfungsausschüsse vorhalten (z.B. Medizin), kann die Entscheidung auch durch die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung getroffen werden. Eine Fristverlängerung ist dem Prüfling rechtzeitig anzuzeigen. Es wird empfohlen, dies mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Anzeige kann sowohl auf der Website, als auch per Mail erfolgen. Es wird empfohlen sowohl auf der Website, als auch per Mail so früh wie möglich zu informieren.

3. Mündliche Prüfungen in elektronischer Form (§ 3)

Bei elektronischen Video-Prüfungen besteht eine besondere Herausforderung hinsichtlich der Identitätsfeststellungen und Vermeidung von Täuschungsversuchen.

Hier wird für die Dauer der „Ergänzenden PO UHD“ ein großzügiger Handlungsspielraum eröffnet, um Video-Prüfungen auch im häuslichen Bereich ohne eine anwesende Aufsicht durchführen zu können. Die Identitätsfeststellung kann z.B. durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises in die Kamera und / oder durch weitere Fragestellungen (z.B. Matrikelnummer) festgestellt werden. In dem jeweiligen Prüfungsprotokoll sollte die Identitätsfeststellung sowie die Freiwilligkeit des Prüflings und des Prüfers festgehalten werden. Es sollen klare Regelungen zum möglichen Abbruch der Prüfung z.B. bei Verbindungsproblemen und ggf. Anerkennungen bereits erbrachter Teilleistungen vor Abbruch der Prüfung festgehalten werden. Insbesondere kann bei kleineren Verbindungsstörungen oder Tonverzerrungen im Einzelfall die Prüfung fortgesetzt werden. Hier kann z.B. eine Checkliste mit dem Ablauf des Verfahrens vorab von den Prüfern erstellt werden.

Darüber hinaus besteht die Option bei bedeutenden Prüfungen, die den Abschluss oder Teilabschluss des Studiums sicherstellen sollen, auch eine Video-Prüfung mittels einer Aufsichtsperson durchzuführen.

Diese Form war ursprünglich für Einzelfälle als Alternative zu einer Präsenzprüfung vorgesehen, bei denen sich entweder der Prüfer oder der Prüfling nicht an der Universität Heidelberg befand (z.B. Auslandsaufenthalte). Die Video-Prüfung kann demnach in den Räumlichkeiten einer Partnerhochschule oder eines bekannten Instituts (z.B. Goethe-Institut) durchgeführt. Hieran nehmen Personen der jeweiligen Institution als Aufsicht der Prüfung teil. Diese beaufsichtigt den Prüfling und dient quasi als Zeuge der gesamten Prüfung vergleichbar einer echten Präsenzprüfung. Damit soll Täuschungsversuchen und vorgetäuschten Verbindungsabbrüchen vorgebeugt und die Prüfung mit denen der anderen Studierenden in Präsenz vergleichbar werden.

Die Aufzeichnung von Prüfungen ist untersagt.

4. Schriftliche Prüfungen (§ 4)

- a) Aufsichtsarbeiten im üblichen Sinne sind nicht am eigenen Computer der Studierenden bei sich zuhause durchführbar, da eine ordnungsgemäße Aufsicht nicht gewährleistet werden kann. Eine technische Form der Aufsicht durch Videoüberwachung kann dies allein nicht leisten. Ob gleichwohl in der aktuellen Sondersituation „Massenprüfungen“ über den hauseigenen Rechner oder sonst für die Teilnehmer im privaten Umfeld mit Online-Kommunikation für Aufgabenstellung und Abgabe durchzuführen und an Stelle klassischer Aufsichtsarbeiten zu akzeptieren sind, ist nach den Besonderheiten der jeweiligen Fächer und den näheren prüfungsrechtlichen und didaktischen Zusammenhängen zu entscheiden. Dieser Spielraum wird rechtlich eröffnet, soweit dazu die Kompetenzen der Universität reichen. Vorgaben aus Gesetzen und Rechtsverordnungen insbesondere für Staatsexamensstudiengänge bleiben unberührt. Zur Entscheidung berufen ist der jeweilige Prüfungsausschuss.

Vor diesem Hintergrund werden Regelungen vorgesehen, die eine Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in mündlicher Form über Videotelefonie oder schriftlicher Form als häusliche Arbeit möglich machen.

Diese Regelungen dienen der Erleichterung elektronischer Prüfungsformate in Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Situation.

- b) Häusliche Arbeiten können am eigenen Computer angefertigt und ausschließlich elektronisch (ohne qualifizierte elektronische Signatur) übermittelt werden. Hier ist eine Festlegung der Art der Übermittlung erforderlich: per Email oder auf andere elektronische Art. Die Authentizität der Prüfungsleistung ist durch zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen, z.B. durch schriftliche Versicherung des Prüflings, dass er die Prüfungsleistung selbst erbracht hat.
- c) Die Möglichkeit der Nutzung von elektronischen Lernplattformen (z.B. Moodle, heiBOX etc.) für Prüfungsleistungen kann z.B. für das Hochladen von Arbeiten und die Durchführung von Online-Tests genutzt werden. Auch hier gilt, dass in diesen Fällen die Funktionsfähigkeit sichergestellt sein muss und die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten sind.
- d) Sowohl die Aufgabenstellungen der prüfenden Person, als auch die Inhalte der schriftlich eingereichten Unterlagen durch den Prüfling sind urheberrechtlich geschützt. Daher darf keine Weiterleitung (z.B. Hochladen im Internet/You Tube etc.) ohne Einverständnis des Urhebers erfolgen.

5. Praktische Prüfungen (§ 6)

Für praktische Prüfungen können alternative Formen genutzt werden. Diese Regelung ist vor allem für die sportpraktischen Prüfungen vorgesehen. Darüber hinaus können auch bei anderen Praktika Alternativen überdacht werden. An dieser Stelle können sicher nicht alle Situationen für praktische Leistungen gelöst werden, dennoch sollen an dieser Stelle grundsätzlich die praktischen Prüfungen mitgedacht werden.

6. Datenschutzrechtliche Vorgaben

Die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO, sind einzuhalten. Es wird empfohlen, in enger Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität Heidelberg zusammen zu arbeiten. Es sind diejenigen Plattformen zu benutzen, die das höchste Maß an Datensicherheit bieten. Hier wird vor allem der Dienst heiCONF empfohlen.

II. Handlungsoptionen während der „Corona-Situation“

1. Primat des digitalen Formats

Solange die Corona-VO in ihrer jeweiligen Fassung die Durchführung des digitalen Studienbetriebs vorsieht und Präsenzprüfungen nur unter engen Voraussetzungen in Ausnahmefällen erlaubt, sind digitale Formate umzusetzen. Bei der Planung und Durchführung von Prüfungen gilt daher ein Primat des

Digitalen und bei einer Durchführung vor Ort sind die geltenden Infektionsschutzregeln einzuhalten. Anträge zur Durchführung von Präsenzprüfungen müssen bei der Prorektorin für Studium und Lehre beantragt werden. Das Formular ist auf der Homepage von Dezernat 2 hinterlegt.

2. Abschlussprüfungen (Bachelor/Master)

Bei Verschiebung der Abschlussprüfung kann der Prüfungsausschuss bei Bedarf schriftlich versichern, dass die Leistungen bislang erfolgreich erbracht worden sind und die fehlende Abschlussprüfung der Corona-Situation geschuldet ist und nicht von der Studierenden / dem Studierenden zu vertreten ist. Das kann zur Vorlage bei Bewerbungen o.ä. hilfreich sein.

3. Bewerbungen im SoSe 2020 ohne Abschluss

Grundsätzlich können vorläufige Zulassungen in Betracht gezogen werden. Die Nachreichung des Abschlusses kann als Auflage mit einer Frist versehen werden. Das gilt auch für „Zulassungen“ zu aufeinander aufbauenden Studienleistungen, sofern dies fachlich vertretbar ist.

4. Verzicht auf Leistungspunkte oder einzelne Nachweise

Der Verzicht auf Leistungspunkte oder einzelne Nachweise ist rechtlich derzeit nicht möglich und auch nicht geboten. Es gibt Möglichkeiten der Verschiebung und Nachholung von Prüfungsleistungen.

5. Abstimmungen in Gremien per Telefonkonferenz oder Videotelefonie

Dies ist bislang noch nicht in der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg vorgesehen. Sofern keine Präsenzsitzung stattfinden kann, ist das schriftliche Verfahren/Umlaufverfahren (§ 9 Verfahrensordnung) durchzuführen. Nur in besonderen Eilfällen sind Eilentscheide des zuständigen Organs möglich (§ 11 Verfahrensordnung).

Praxislösung: Das Gremium kann sich über Video- oder Telefonkonferenz über die einzelnen Tagungsordnungspunkte austauschen und beraten. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis im Wege des Umlaufverfahrens eingeholt. Zukünftig ist eine Änderung der Verfahrensordnung angedacht.

6. Individuelle Modulabfolge

Die bisherige Modul- und Veranstaltungsabfolge kann flexibel gelöst werden. Insbesondere können praktische Leistungen, die im Sommersemester vorgesehen sind, am Ende des Sommersemesters z.B. als Blockveranstaltung angeboten werden oder auch in das kommende Wintersemester verlegt werden. Im Gegenzug können theoretische Leistungen aus dem kommenden Wintersemester in das aktuelle Sommersemester vorgezogen werden und in digitaler Form vermittelt werden.

Die Sommersemesterzeit bietet bis zum 30.09.20 die Möglichkeit, auch in vorlesungsfreien Zeiten Veranstaltungen nachzuholen.

Veranstaltungsformen können ebenfalls flexibel angesetzt werden.

Z.B. Eine halbtägige Veranstaltung während des Semesters, kann in eine Blockveranstaltung im September umdisponiert werden. Praktikums-Gruppen können in kleinere Gruppen aufgeteilt werden und im „Schichtbetrieb“ die Labore nutzen.

7. Antrag der Studierenden auf Verlängerung von Fristen aus wichtigem Grund

In allen Prüfungsordnungen sind hierzu Regelungen enthalten und können auch in Zusammenhang mit der Corona-Situation herangezogen werden.

Voraussetzung für die Prüfungsrücktritte auf Antrag der Studierenden ist stets ein „wichtiger Grund“, der nicht vom Studierenden zu vertreten ist. Die Auswirkungen der Corona-Situation ist hier durchaus als „wichtiger Grund“ auszulegen.

Grundsätzlich sind im Prüfungsrecht wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit in Prüfungen sehr hohe Anforderungen zu stellen. Die Entscheidung ist immer im Einzelfall vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise des Betroffenen zu fällen.

Es ist zu empfehlen, bei Rücktritten in Zusammenhang mit der Corona-Situation einen lösungsorientierten Umgang mit den Betroffenen zu erzielen. Insbesondere besteht die Möglichkeit des Prüfungsausschusses, bei letztmaligen Prüfungsversuchen und damit einhergehendem drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs während der Einschränkungen durch die Corona-Situation die Anforderungen an die Nachweise konkret für diese Fälle einheitlich abzusenken. Hierbei ist eine vorherige Anzeige des Prüflings vorauszusetzen. Nachträgliche Anträge auf Prüfungsrücktritte wegen der Corona-Situation sind nicht stattzugeben.

Über diesen Weg kann Studierenden jederzeit die Fristen verlängert werden. Hier ist ein großzügiger Umgang zu empfehlen. Von „Nachweisen“ sollte in diesen Fällen Abstand genommen werden.

8. Technische Voraussetzungen

Macht der Prüfling geltend, dass er nicht über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Erbringung der Prüfungsleistung verfügt (z.B. fehlenden Kamerafunktion o.ä.), können individuelle Lösungen zur Durchführung der Prüfungsleistung getroffen werden.

9. Hinweise zur digitalen Lehre

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung unterliegen grundsätzlich der Freiheit der Lehre (§ 3 Abs. 3 LHG). Allerdings gelten bei der Umstellung auf digitale Lehre Besonderheiten in Zusammenhang mit der Lehrverpflichtung, die in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Landes Baden-Württemberg festgelegt sind.

Im Allgemeinen sollte die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer internetbasierten Lehrveranstaltung mit der einer Präsenzlehrveranstaltung vergleichbar sein. Die LVVO räumt hier den Dekanen einen Ermessensspielraum bei der Feststellung der Vergleichbarkeit ein.

Anrechnung: Das erstmalige Erstellen von digitalen Lehrformaten ist häufig mit Extraarbeitsaufwand verbunden. Für die Ausgestaltung von internetbasierte

Lehrveranstaltungen können nach § 3 Abs. 7 LVVO bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Konkret bedeutet dies, dass bei einer Lehrverpflichtung von 9 SWS bis zu 2,25 SWS pro Semester für das Design von innovativen E-Learning-Veranstaltungen angerechnet werden können (einmalig zusätzliche 2,25 SWS).

Rechenbeispiel am Beispiel professoraler Lehrleistung: 2 SWS für Lehrveranstaltung wöchentlich wie bisher. Bei der Einführung eines neuen innovativen Konzeptes dürfen einmalig 2,25 SWS im Semester zugerechnet werden.

Maßstab: Innovative Formate.

Die Feststellung, welche elektronischen Formate innovativ sind, wird von der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans getroffen.

Ursprünglich sollten damit Anreize geschaffen werden, um Lehrenden, die Erstellung solcher Veranstaltungen attraktiver zu machen.

Achtung: Keine Doppelanrechnung für die Erstellung des E-Learning-Konzeptes und die Durchführung des E-Learning-Konzeptes. Das Vorlesen bzw.

Bereitstellen eines Skripts einer Vorlesung erfordert kein besonderes neues Design. Mithin findet eine Anrechnung der Ausgestaltung nicht statt.

Die Vorbereitung dieses Lehrformats ist jedoch vergleichbar mit der Vorbereitung einer Präsenzvorlesung und fällt daher in die Vergleichbarkeit einer regulären Vorbereitung (es bleibt bei 2 SWS für diese Veranstaltung).

Eine weitere Vorgabe in § 5 Satz 4 der LVVO besteht darin, dass die Lehrverpflichtung in einem Semester die 50% Marke nicht unterschreiten darf.

Unterstützung: Bei der Konzeption von digitalen Lehr- und Lernformaten unterstützt das Team der Hochschuldidaktik (Abteilung 2.4) und die Referentin für digitale Lehre (D2).